

PLANUNGSUNTERLAGE

6. Änderung Flächennutzungsplan Hansestadt Salzwedel

(Sonderbaufläche Biogasanlage Böddenstedt)

Vorentwurf

zur frühzeitigen Unterrichtung
der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie
der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: Januar 2023

Bundesland	Sachsen-Anhalt
Landkreis	Altmarkkreis Salzwedel
Stadt	Hansestadt Salzwedel
Auftrags-Nr.	120-22-077

Inhalt

I	Planzeichnung M 1: 1.000	Teil 1
II	Begründung	Teil 2

Planungsträger: **Hansestadt Salzwedel**
Hansestadt Salzwedel
An der Mönchskirche 5
29410 Hansestadt Salzwedel
E-mail: rathaus@salzwedel.de
Zentrale:
Telefon: 03901/650
Fax: 03901/ 65199

Planverfasser: **IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und
Wasserwirtschaftsplanung GmbH**
Calbische Str. 17
39122 Magdeburg

Bearbeitung: F-Planänderung
Dipl.-Ing. (FH) Hochbau Ramona Müller
Telefon: 0391/ 4060362
E-mail: r.mueller@ivw-ingenieure.de

Umweltbericht
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsplanung Christoph Alberts
Telefon: 0391/ 4060363
E-mail: c.alberts@ivw-ingenieure.de

I. Planzeichnung
- F-Plan M 1:10.000

II Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Erläuterungen	5
1.1	Planungsträger	5
1.2	Allgemeine Angaben zum Vorhaben	5
2	Planungsgrundlagen.....	7
2.1	Rechtsgrundlagen zur Planaufstellung	7
2.2	Gesetze, Verordnungen und Pläne.....	7
2.3	Quellen und Kartengrundlagen	8
2.4	Planungsvorgaben	8
3	Plananlass/ Zielsetzung	12
3.1	Veranlassung und Erfordernis der Planaufstellung	12
3.2	Zielsetzung der F-Planänderung.....	14
3.3	Begründung zur Anwendbarkeit der Verfahrensart	16
3.4	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	16
3.5	Nutzung des Plangebiets im Bestand	17
4	Planinhalt und Auswirkungen	17
4.1	Inhalt der Änderung und Begründung	18
4.2	Auswirkungen auf die Erschließung.....	19
4.3	Auswirkungen auf Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	19
4.4	Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft	20
4.5	Auswirkungen auf die Wirtschaft, Belange der Förderung regenerativer Energiequellen	20
4.6	Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt	20
5	Flächenbilanz 6. Änderung F-Plan	21

1 Allgemeine Erläuterungen

1.1 Planungsträger

Hansestadt Salzwedel

An der Mönchskirche 5
29410 Hansestadt Salzwedel

1.2 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Bestand:

- F-Plan der Hansestadt Salzwedel rechtswirksam seit 24.06.2020.
Es gibt bisher folgende Änderungen:
 - 1. Änderung des F-Plans – Photovoltaik Fuchsberg 2, im Verfahren
 - 2. Änderung des F-Plans – Photovoltaik Maxdorf, im Verfahren
 - 3. Änderung des F-Plans – Änderung Gewerbegebiet Brückenstraße, im Verfahren
 - 4. Änderung des F-Plans - Photovoltaik Rockenthin, im Verfahren
 - 5. Änderung des F-Plans – Photovoltaik Bahnlinie Ritze, im Verfahren
- Die zu ändernde Fläche befindet sich südlich der Ortslage von Böddenstedt.
- Das Plangebiet der 6. Änderung ist im Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.
- Die Fläche ist seit 2011 mit einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW) bebaut.
- Das Grundstück der Biogasanlage ist direkt an eine kommunale Straße angeschlossen. Die kommunale Straße ist die Verbindungsstrasse zwischen den Kreisstraßen 1376 (Böddenstedt) und 1377 (Groß Wieblitz).

Planung:

- Die 6. Änderung des F-Plans der Hansestadt Salzwedel betrifft ausschließlich die Fläche der Biogasanlage, dessen Eigentümer die Biogas Böddenstedt GmbH & Co. KG ist.
- Die Größe des Geltungsbereichs der 6. Änderung des FNP beträgt ca. 1,3 ha.
- Die vorliegende Bauleitplanung umfasst lediglich die Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.
- Die Änderung des F-Plans wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Weitere Änderungen werden mit der vorliegenden 6. Änderung des F-Plans nicht vorgenommen. Änderungen in Bezug auf Flächen, die nicht im dargestellten Geltungsbereich liegen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und werden auch nicht im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens berücksichtigt.

Lage im Stadtgebiet

–hier: Standort des Plangebiets in der Übersichtskarte



Quelle: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022, Aufruf Dezember 2022

Lage im Stadtgebiet

–hier: Standort des Plangebiets im Luftbild



Quelle: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022, Aufruf Dezember 2022

2 Planungsgrundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen zur Planaufstellung

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel wird aufgestellt nach den Vorschriften:

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr.6)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Platinhaltes (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. Nr. 12 vom 26.06.2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100)

2.2 Gesetze, Verordnungen und Pläne

Gesetze und Verordnungen

Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G)
- Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG)

Landesgesetze/ -verordnungen (in den derzeitigen aktuellen Fassungen)

- Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)

Weitere Pläne

- Landesentwicklungsplan (LEP-LSA) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) 2005 in Kraft seit 23.03.2005

- Sachlicher Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ in Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP Altmark 2005)
- 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA, Stand 12.06.2019

2.3 Quellen und Kartengrundlagen

- F-Plan der Hansestadt Salzwedel in der der seit 24.06.2020 rechtswirksamen Fassung einschließlich Begründung und Umweltbericht.
- Auszug aus dem rechtswirksamen F-Plan, Kartengrundlage Top. Karte M 1:10.000 (DTK10) © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2017, GO1-5008524-2014

2.4 Planungsvorgaben

Raumordnung und Landesentwicklung

Die Hansestadt Salzwedel liegt im Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel und gehört gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zum Planungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Für das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel, gelten zum Zeitpunkt der der Aufstellung der F-Planänderung folgende Pläne:

- (1) Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) vom 16.02.2011 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.2011)
- (2) Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark 2005) vom 23.03.2005
- (3) Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur vom 23.05.2018.

Zu (1) Landesentwicklungsplan 2010 (LEP-LSA 2010)

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt gehört das Plangebiet zum Mittelzentrum der Hansestadt Salzwedel. Für die Flächen des Plangebiets wurden keine standortkonkreten Vorrang- oder Vorbehaltsnutzungen festgelegt.

Darstellung im LEP-LSA 2010
–hier: Standort des Plangebiets



Südlich des Plangebiets befindet sich die geplante Bundesstraße B 190n. Diese soll als Verbindung zwischen den geplanten Autobahnen A 39 (Lüneburg – Wolfsburg) und A 14 (Magdeburg – Schwerin) dienen.

Gemäß dem Ziel 79 im LEP-LSA 2010 ist diese Neubaumaßnahme zu sichern. Das o.g. Ziel wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Die Aufstellung der vorliegenden F-Planänderung steht im Einklang mit dem Ziel der Landesplanung, Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (LEP 2010, Z 103).

Das Ziel der Planung entspricht ebenfalls folgendem Grundsatz im LEP 2010 (G 77), dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil der erneuerbaren Energien zunehmend von Biogas entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden soll.

Des Weiteren soll der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung weiter vorangetrieben werden (LEP 2010, G 74). Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP 2020, G 75).

Aufgrund der Vornutzung des Gebiets und der bereits vorhandenen Biogasanlage entspricht die Planung auch dem Grundsatz der Raumordnung, die Inanspruchnahme von Grund und Boden möglichst gering zu halten und vorhandene Potentiale, wie Baulandreserven und Brachflächen, vorrangig zu nutzen (LEP2010, G 13).

Der vorliegenden Planung entgegenstehende Ziele der Raumordnung entsprechend des Landesentwicklungsplans 2010 sind nicht erkennbar.

Die zuständige Landesentwicklungsbehörde wird im Aufstellungsverfahren beteiligt und entscheidet über diesen Sachverhalt.

Gemäß § 9 des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG LSA) sind die Regionalen Entwicklungspläne aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln.

Zu (2) Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark 2005) vom 23.03.2005

Entsprechend dem REP Altmark 2005 (Planzeichnung) befindet sich das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Gemäß Pkt. 5.6.1.1. Z ist in den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Hierzu nimmt die Hansestadt Salzwedel im Rahmen der Abwägung wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich der vorliegenden F-Planänderung hat eine Fläche von 1,3 ha. Das Gelände ist bereits mit einer genehmigten Biogasanlage bebaut. Eine ackerbauliche Bodennutzung ist somit nicht vorhanden. Eine Erweiterung des Betriebsgeländes auf ackerbaulich genutzten Flächen ist mit der vorliegenden Planung ebenfalls nicht vorgesehen. Mit der 6. Änderung des F-Plans erfolgt dementsprechend keine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.

Die am 03.03.2011 durch den Altmarkkreis Salzwedel genehmigte Biogasanlage ist seit Ende 2011 in Betrieb. Die Genehmigung erfolgte bauplanungsrechtlich als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Inzwischen hat für die Biogasanlage ein Betreiberwechsel stattgefunden. Der neue Betreiber ist kein privilegierter Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB.

Die Bauleitplanung soll darauf zielen, die vorhandene Biogasanlage der im Plangebiet ansässigen Firma Biogas Böddenstedt GmbH & Co. KG planungsrechtlich abzusichern. Ferner sollen planungsrechtliche Voraussetzungen zur Erneuerung/ Erweiterung der Biogasanlage unter Berücksichtigung von geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen/ Umweltauflagen geschaffen werden.

Aufgrund der planungsrechtlichen Schranken „Bauen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB“ ist dieses derzeit nicht möglich.

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit der oben beschriebenen Anlage ist die Aufstellung eines B-Plans erforderlich.

Im Parallelverfahren soll das vorliegende Änderungsverfahren des F-Plans durchgeführt werden.

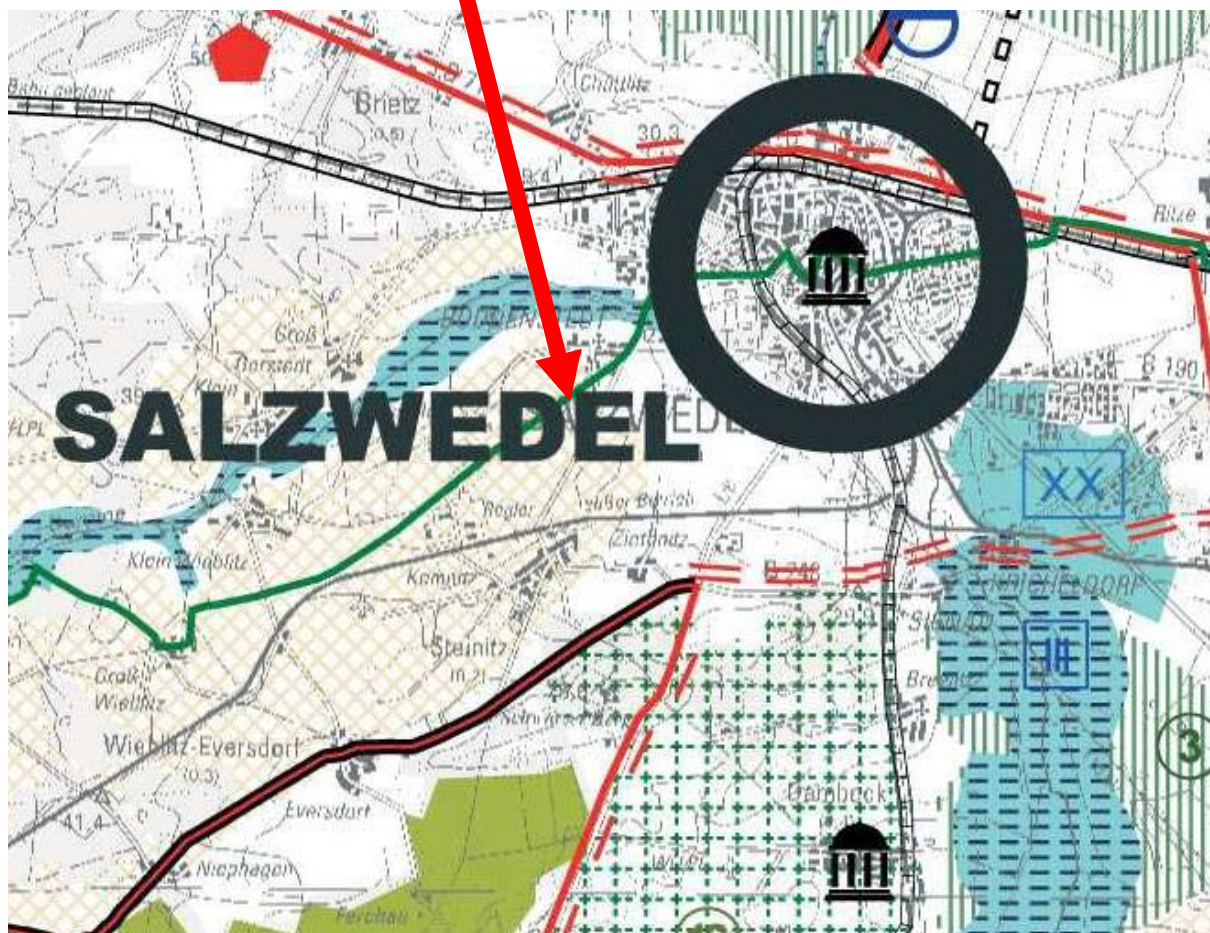
Mit der vorliegenden Planung werden Flächen mit vorhandenen Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien für einen vorschriftsgemäßen und effizienten Betrieb langfristig gesichert.

Westlich des Plangebiets befindet sich der bedeutsame Radweg – Tourismusstrecke Altmarkrundkurs.

Der o.g. Radweg wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Darstellung im REP Altmark 2005

–hier: Standort des Plangebiets



Zu (3) Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ vom 23.05.2018.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des im o.g. REP gemäß Punkt 5.3.1. festgesetzten Mittelzentrums der Hansestadt Salzwedel.

Das Vorhaben dient der planungsrechtlichen Absicherung und Entwicklungsmöglichkeit eines bereits ansässigen Betriebes zur Gewinnung von erneuerbaren Energien.

Der vorliegenden Planung entgegenstehende Ziele oder Grundsätze der Raumordnung, mit der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“, sind nicht erkennbar.

Die vorliegende Planung entspricht den raumordnerischen Zielen bzgl. der Energiegewinnung aus regenerativen Quellen und leistet einen Beitrag zur Stärkung und wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Salzwedel.

Hinweis:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat mit Beschluss vom 22. Juni 2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark beschlossen.

Gleichzeitig wurde das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 mit dem Ziel, diesen an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen, eingestellt.

Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel

Die Hansestadt Salzwedel verfügt seit dem 24.06.2020 über einen neuen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der F-Plan wurde am 29.04.2020 durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt genehmigt.

Das Plangebiet der 6. Änderung des F-Plans wurde im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.

Es gibt bisher fünf Änderungen des F-Plans, die sich alle im Verfahren befinden. Siehe hierzu im Einzelnen Kapitel 1.2.

Die 1. bis 5. Änderung des F-Plans betrifft nicht das Plangebiet der vorliegenden 6. Änderung des F-Plans der Hansestadt Salzwedel.

3 Plananlass/ Zielsetzung

3.1 Veranlassung und Erfordernis der Planaufstellung

Südlich der Ortslage Böddenstedt befindet sich eine Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW). Sie befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Landwirtschaftsbetrieb und steht mit diesem in räumlich funktionalem Zusammenhang. Die Genehmigung der Anlage im Jahr 2011 erfolgte als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine landwirtschaftliche Biogasanlage mit einer Leistung des BHKW von 549 kW elektrisch und einer Feuerungswärmeleistung von 1.351 kW.

Der Landwirtschaftsbetrieb, welcher 100% der Gesellschafteranteile besaß, ist aus der Biogas Böddenstedt GmbH & Co. KG ausgeschieden. Durch das Ausscheiden des Landwirtschaftsbetriebes ist die Biogas Böddenstedt GmbH & Co. KG kein privilegierter Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB mehr. Durch diese Tatsache kann die Privilegierung für die vorhandene Anlage entfallen und können weitere betriebliche Maßnahmen behindert werden. Insofern soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplans Rechtssicherheit für den derzeitigen Eigentümer/ Betreiber geschaffen werden. Ferner sollen planungsrechtliche Voraussetzungen für die notwendigen Erweiterungs-, Ertüchtigungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen geschaffen werden, die auch im Hinblick auf gestiegene Umweltauflagen sowie veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen (EEG-Gesetz) notwendig sind (z.B. Austausch der Behälterdächer).

Aufgrund der planungsrechtlichen Schranken „Bauen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB“ ist dieses derzeit nicht möglich.

Ohne Ausweisung einer Sonderbaufläche müsste bei Wegfall der Privilegierung im Sinn von § 35 Abs. 1 BauGB die Biogasanlage stillgelegt werden.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit für den Eigentümer/ Betreiber und zur Sicherung des Fortbestands dieser Anlage zur Nutzung, Umwandlung und Speicherung von Energie aus regenerativen Energiequellen (Biogas) soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Aus diesem Planungserfordernis heraus wurde am 30.11.2022 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ vom Stadtrat der Hansestadt Salzwedel gefasst.

Der Bebauungsplan soll unter Anwendung des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Zur Sicherung der Energiegewinnung soll das Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem F-Plan zu entwickeln. Das Plangebiet ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Die derzeitige Darstellung im F-Plan bedarf einer Änderung. Die Fläche soll in eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung Biogasanlage geändert werden.

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat hierzu am 30.11.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel gefasst.

Die 6. Änderung des F-Plans wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren (gleichzeitig) mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ durchgeführt.

Hinweis:

Der Gesetzgeber versteht den Begriff gleichzeitig nicht dahin, dass alle Verfahrensabschnitte in einem zeitlichen Gleichlauf stattfinden müssen. Der Begriff gleichzeitig setzt zwar einen zeitlichen Zusammenhang beider Verfahren voraus, erfährt aber seinen eigentlichen Sinn aus der das Verhältnis von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan zueinander bestimmenden Grundvorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, dass nämlich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, d. h., dass der Inhalt des Bebauungsplans dem Flächennutzungsplan in einer Weise entspricht, die sich als Entwickeln - genauer: als ein Entwickelt sein - begreifen lässt. Um diesen Anforderungen zu genügen, ist es nicht erforderlich, dass das Flächennutzungsplanverfahren und B-Planverfahren durchgehend zeitlich miteinander ablaufen. Wird der parallel entwickelte Bebauungsplan zeitlich nach dem Flächennutzungsplan festgesetzt, mündet das Parallelverfahren in das zweistufige Verfahren des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für das uneingeschränkt das Entwicklungsgebot gilt. Der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die vorliegende Planung ist, wie dargelegt, städtebaulich erforderlich.

Mit der F-Planänderung nimmt die Hansestadt Salzwedel ihre Möglichkeiten wahr, im Rahmen der Bauleitplanung steuernd auf die Entwicklung der Energieerzeugung aus Biomasse einzuwirken und diese weiter zu fördern.

3.2 Zielsetzung der F-Planänderung

Mit der vorliegenden F-Planänderung soll ein weiterer Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO₂ Belastung zu verbessern.

Hierfür soll eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung Biogasanlage dargestellt werden.

Darüber hinaus werden die Grundvoraussetzungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) geschaffen, damit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Anlage geplant werden können.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“.

Die genaueren Festsetzungen betreffend die zulässigen Nutzungen werden auf der Ebene des Bebauungsplans getroffen.

Erneuerbare Energien sind die wichtigste Stromquelle in Deutschland und ihr Ausbau eine zentrale Säule der Energiewende. Die Energieversorgung soll klimaverträglicher werden und Deutschland gleichzeitig unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe machen.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen und unabhängig von fossilen Energieimporten zu werden, soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen.

Dafür hat die Bundesregierung mit dem „Osterpaket“ am 6. April 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten verabschiedet: Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet.

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) wurde neu in § 2 die **„besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“** wie folgt verankert.

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen **im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

Hinweis zur Schutzgüterabwägung:

Mit § 2 EEG 2023 hat der Gesetzgeber mithin die gesetzliche Grundentscheidung getroffen, dass sich anderweitige Belange in den jeweiligen Abwägungsprozessen nur dann gegenüber den Erneuerbaren Energien durchsetzen können, wenn diese im konkreten Einzelfall von einem solchen Gewicht und einer solchen Bedeutung sind, dass sie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen. § 2 EEG 2023 schafft demnach zwar keinen absoluten Vorrang der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen öffentlichen Schutzgütern; andere öffentlich-rechtliche Interessen und Schutzgüter sollen nach der Gesetzesbegründung jedoch nur dann entgegenstehen können, wenn diese mit einem dem Art. 20a Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind.

Stellenwert von Biogas beim Ausbau der erneuerbaren Energien

Im Jahr 2021 wurden 19,7 Prozent des deutschen Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt. Bereits im letzten Jahr hatte Deutschland mit einem Anteil von 19,3 Prozent das unter der EU Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien (2009/28/EC) festgelegte Ziel von 18 Prozent übertroffen. Um allerdings die zukünftigen ambitionierteren EU-Klimaziele zu erreichen, wird zukünftig ein schnelleres Wachstum notwendig sein. Insgesamt wurde im Jahr 2021 eine Energiemenge von 467 Milliarden Kilowattstunden (Mrd. kWh) aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen. Von dieser Energiemenge entfielen etwa 50 Prozent auf die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen, 43 Prozent auf den erneuerbaren Wärmesektor und 7 Prozent auf biogene Kraftstoffe im Verkehrsbereich.

Insgesamt ist die Biomasse aufgrund ihrer vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten in allen Sektoren (in Form von festen Brennstoffen zum Heizen, Biokraftstoffen im Verkehr oder Biogas zur Stromerzeugung) **mit einem Anteil von 55 Prozent an der Bereitstellung von erneuerbarer Endenergie noch immer der wichtigste erneuerbare Energieträger**. Die Windenergie folgte mit einem Anteil von 24 Prozent an zweiter Stelle.

Quelle: Bundesumweltamt 2022

Ausgehend von dem vorher genannten kommt den Biogasanlagen eine besondere Bedeutung für den Energiemarkt zu. Gerade bei der zunehmenden Einspeisung fluktuierender erneuerbarer Stromerzeuger aus Windkraft oder Photovoltaik (PV) kommt es jedoch vermehrt zu Engpässen oder zu einer Überlastung der Verteilnetze. Biogasanlagen können flexibel Strom bzw. Wärme einspeisen. Kurzfristige Schwankungen im Stromnetz können über die regelbare Stromproduktion der Biogas-Blockheizkraftwerke ausgeglichen werden.

Mit der vorliegenden 6. Änderung des F-Plans wird die bestehende Biogasanlage planungsrechtlich gesichert, ferner werden planungsrechtliche Zulassungsvoraussetzungen für ihre Modernisierung geschaffen. Mit der planungsrechtlichen Sicherung der Biogasanlage wird dem Grundsatz nach § 1 Abs. 5 BauGB gefolgt, dass die Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

3.3 Begründung zur Anwendbarkeit der Verfahrensart

Die 6. Änderung des F-Plans richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 1 Abs. 8 BauGB. Bei der vorliegenden Planung findet das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB keine Anwendung, da die Grundzüge der Planung berührt sind.

Die Erarbeitung des Bauleitplans erfolgt im Normalverfahren (zweistufig). Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.

3.4 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Die Biogasanlage befindet sich in der Hansestadt Salzwedel, OT Böddenstedt, im Altmarkkreis Salzwedel.

Die Fläche der Biogasanlage befindet sich südlich der Ortslage von Böddenstedt.

Die Zufahrt zur Biogasanlage erfolgt über eine öffentliche kommunale Straße.

Der Standort der Biogasanlage befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur einer vorhandenen Tierhaltungsanlage mit 92 Rinderplätzen.

Das Planungsgebiet umfasst das Betriebsgelände der Biogas Böddenstedt GmbH & Co.KG in der Gemarkung Salzwedel mit einer Flächengröße von ca. 1,3 ha.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des F-Plans ergibt sich aus der Planzeichnung.

Das Plangebiet wird begrenzt durch folgende Darstellungen im rechtswirksamen F-Plan:

- nördlich durch Flächen für die Landwirtschaft (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) sowie den überregionalen Radweg – Tourismusstrecke Altmarkrundkurs (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- östlich und südlich durch Flächen für die Landwirtschaft (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB),
- westlich ebenfalls durch Flächen für die Landwirtschaft, hierbei handelt es sich jedoch um Flächen, die mit baulichen Anlagen des angrenzenden Tierhaltungsbetriebes bebaut sind.

Die Grenzen des **räumlichen Geltungsbereichs der F-Planänderung** sind durch die zeichnerische Darstellung in den Planungsunterlagen eindeutig und verbindlich gekennzeichnet. Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs haben nur nachrichtlichen Charakter.

Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich in ca. 600 m Entfernung, nördlich des Anlagenstandortes. Das Wohnhaus befindet sich entsprechend dem rechtswirksamen F-Plan in einer gemischten Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO. Mit der vorliegenden Planung wird das derzeitige Betriebsgelände nicht erweitert.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasser-, Landschafts- oder Naturschutzgebiet.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans.



Quelle: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022, Aufruf Dezember 2022

3.5 Nutzung des Plangebiets im Bestand

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des F-Plans umfasst eine Fläche von 1,3 ha. Die Fläche des Plangebiets ist bereits mit einer

Biogasanlage bebaut.

Die Biogasanlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen einem Fermenter, einem gasdichten Gärrestspeicher, einem Gülleannahmebehälter, einem Technikgebäude mit BHKW, einer Fahrsiloanlage für Maissilage, einem Container zur Holz Trocknung, einer Trafostation sowie einem Löschwasserteich.

4 Planinhalt und Auswirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Planverfahren die 6. Änderung eines wirksamen Flächennutzungsplans ist.

Zu begründen ist daher ausschließlich die vorgenommene Änderung gegenüber dem derzeit rechtswirksamen F-Plan. Für die übrigen, aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan übernommenen Darstellungen bzw. nachrichtlichen Übernahmen, wird auf die Begründung zu diesem Plan verwiesen.

Im Folgenden wird lediglich auf die mit der 6. Änderung des F-Plans veränderte Darstellung eingegangen.

4.1 Inhalt der Änderung und Begründung

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel umfasst lediglich die Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

Begründung:

Im Plangebiet befindet sich bereits eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage nebst Nebenanlagen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Biogasanlage erfolgte als privilegierte Anlage gemäß § 35 Nr. 1 Abs. 6. BauGB.

Durch das Ausscheiden des Landwirtschaftsbetriebes aus der Biogas Böddenstedt GmbH & Co. KG ist die GmbH & Co. KG kein privilegierter Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB mehr.

Die Anlage bedarf für die Zukunft weiterer Investitionen auch unter Berücksichtigung geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen.

Voraussetzung für den Weiterbetrieb der Anlage sowie von Investitionen ist die Planungssicherheit für den Eigentümer/ Betreiber der bestehenden Biogasanlage.

Aus o.g. Gründen ist die Ausweisung einer Baufläche im F-Plan erforderlich.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wurde als Art der baulichen Nutzung für das Plangebiet eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt.

Biogasanlagen sind zwar Gewerbebetriebe, die auch in Gewerbegebieten allgemein zulässig wären, der gewählte Standort ist jedoch aufgrund der spezifischen Anforderungen einer Biogasanlage für diese Nutzung geeignet. Der Standort und die Anlage erfüllt bis auf die Tatsache, dass der Betreiber der Biogasanlage ein gewerblicher Betrieb ist, die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Für die im Plangebiet geplante Sicherung der Biogasanlage ergeben sich keine sinnvoll zu betrachtenden Standortalternativen. Am Standort befindet sich bereits eine Biogasanlage, deren Betrieb nicht zu Belästigungen oder Störungen in der Nachbarschaft oder sonstigen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Entsprechend der im Plangeltungsbereich bereits vorliegenden und zur Fortführung geplanten Art der baulichen Nutzung ergeben sich keine Planalternativen zur hier dargestellten Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“.

Detaillierte Festsetzungen zur Biogasanlage erfolgen im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“, welcher im Parallelverfahren zur F-Planänderung aufgestellt wird.

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ im Flächennutzungsplan nicht berührt.

Durch die Verarbeitung von Biomasse aus den lokal ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben ergeben sich zusätzliche Synergien zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Energieerzeugung durch die Biogasanlage Böddenstedt. Siehe hierzu auch Kapitel 4.4.

4.2 Auswirkungen auf die Erschließung

Das Plangebiet der 6. Änderung des F-Plans ist bereits verkehrstechnisch durch die kommunale Straße in Richtung Böddenstedt erschlossen.

Die weiteren Belange der Erschließung sind Gegenstand der Prüfung im Bebauungsplanverfahren.

4.3 Auswirkungen auf Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Die F- Planänderung hat Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die vorliegende F-Planänderung eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei werden die Umweltauswirkungen der F-Planänderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht wird zum Verfahrensteil Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses erstellt. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird der dafür erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgefragt.

Auf dieser Grundlage wird dann der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des beschriebenen Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untersucht und bewertet. Zusätzlich werden Aussagen zur Emissionsvermeidung, zum sachgerechten Umgang mit entstehenden Abfällen und Abwässern, zur Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamen und effizienten Energienutzung sowie zur Anlagensicherheit hinsichtlich der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen getroffen.

Anwendung der Eingriffsregelung

Innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel besteht bereits eine Biogasanlage, die 2011 als privilegiertes Vorhaben genehmigt und in Betrieb genommen wurde. Der Geltungsbereich ist mit landwirtschaftlichen Flächen (Acker) umgeben.

Westlich des Geltungsbereichs befinden sich bauliche Anlagen eines Tierhaltungsbetriebes. Das Planänderungsgebiet ist bereits stark baulich überprägt, sodass auf dieser Fläche voraussichtlich keine wertvollen Bereiche von Natur und Landschaft betroffen sind.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen und der dafür erforderliche Ausgleich für Natur und

Landschaft werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ beschrieben und bilanziert.

Die Anwendung der Eingriffsregelung ist somit Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung, da nur aufgrund konkreter Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, der Umfang des zu erwartenden Eingriffs in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bestimmt werden kann.

Im Rahmen des Bebauungsplans wird die Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen.

4.4 Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen **nicht** betroffen. Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um keine Ackerfläche. Durch die Bebauung wird keine bewirtschaftete Fläche der Landwirtschaft entzogen. Durch die Planung wird die bestehende energetische Nutzung landwirtschaftlicher Produkte langfristig gesichert, es werden somit die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert. Siehe hierzu auch Kapitel 4.5.

4.5 Auswirkungen auf die Wirtschaft, Belange der Förderung regenerativer Energiequellen

Wirtschaftliche Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB umfassen sowohl die Interessen der Wirtschaft, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen als auch die Förderung innovativer Techniken.

Das Vorhaben dient der Deckung des Eigenbedarfs eines bereits im Plangebiet ansässigen gewerblichen Unternehmens.

Für den wirtschaftlichen und damit langfristigen Betrieb der Biogasanlage ist die vorliegende F-Planänderung erforderlich.

Ebenso wird mit dem Vorhaben die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft durch eine dezentrale, alternative Energieversorgung im ländlichen Raum unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert. Der überwiegende Teil der Inputstoffe (Gülle, Mist und nachwachsende Rohstoffe) kommt aus landwirtschaftlichen Betrieben der Hansestadt Salzwedel und der Region.

Weiterhin ist die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) ein Ziel des Gesetzgebers.

Die Förderung wirtschaftlicher Belange und die Sicherung der Energieversorgung aus nachwachsenden Rohstoffen sind wesentliche Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans.

Seitens der Hansestadt Salzwedel wird diesen Belangen ein erhebliches Gewicht beigemessen.

4.6 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Durch die Wahl des Planverfahrens auf der Grundlage einer städtebaulichen Vereinbarung nach § 11 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Hansestadt Salzwedel und dem Vorhabenträger ergeben sich für die Gemeinde **keine Kosten**, da alle Leistungen von dem Vorhabenträger zu erbringen sind.

5 Flächenbilanz 6. Änderung F-Plan

Flächenbezeichnung	Flächenbilanz Bestand im wirksamen F-Plan Fläche in ha	Flächenbilanz Planung mit 6. Änderung F-Plan Fläche in ha	Veränderungen in ha
Plangebiet	1,3	1,3	
Sonderbaufläche Zweckbestimmung Biogasanlage (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)	0	1,3	+ 1,3
Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)	1,3	0	- 1,3